



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38730  
Telefax: (43 01) 4000 99 38730  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/069/3676/2018-6  
Dr. A. B.

Wien, 3. September 2018

Geschäftsabteilung: VGW-R

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag.<sup>a</sup> Hillisch über die Beschwerde des Herrn Dr. A. B. vom 7.3.2018 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 23.2.2018, Zl. MBA ..., wegen Übertretung des § 66 Abs. 1 iVm § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 iVm §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 1 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (EWStV), zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 14,- (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang, angefochtenes Straferkenntnis und Beschwerde

#### 1. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie sind als Auskunftspflichtiger, nämlich als volljähriger Angehöriger eines in die Stichprobe einbezogenen Haushalts gegenüber der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, Guglgasse 13, Ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen, weil Sie einem Interviewer die Auskunftserteilung im Rahmen einer Mikrozensus-Stichprobenerhebung, die durch Befragung der Auskunftspflichtigen zu erfolgen hat, in der Zeit von 12.7.2017 bis 25.07.2017, in Wien, ..., trotz mehrmaliger Ladung bzw. Aufforderung und Mikrozensus-Mahnbriefes der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, vom 25.7.2017 verweigert haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 13/1999 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik (Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung – EWStV), BGBl. II Nr. 549/2003

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 70,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden, gemäß § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10 % der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 80,00.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, dass er seiner Auskunftspflicht vollinhaltlich nachgekommen sei, und zwar in schriftlicher Form unter Nutzung der von der Bundesanstalt erstellten Formulare. Die Bundesanstalt sei in den Besitz sämtlicher Daten gelangt, die sie von ihm zu erheben verpflichtet gewesen sei. Die Methode der Befragungen sei von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugeben. Der Beschwerdeführer bestreite, dass sich die Bundesanstalt zu Recht für den Einsatz

persönlicher Interviews entschieden hat, solche seien weder sparsam, noch wirtschaftlich. Sie seien im Gegenteil personalintensiv, erfordern die Beschäftigung, Schulung und Bezahlung von geeigneten Mitarbeitern und seien für diese mit beträchtlichem Zeitaufwand verbunden. Bei der schriftlichen Befüllung der verwendeten Fragebögen durch den Befragten selbst würden diese Kosten wegfallen. Seiner Meinung nach sei es die beste Lösung, ganz generell den Befragenden die Möglichkeit des Dateneintrages online zu geben.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts vor und verzichtete auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

4. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 23. Juli 2018 wurde die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgefordert, binnen einer Frist von drei Wochen darzulegen, aus welchen Gründen bei der gegenständlichen Erhebung im Sinne des § 7 Abs. 5 der Erwerbs- und Wohnstatistikverordnung 2010 die Erhebungsmethoden der persönlichen Vorsprache von Interviewern und der telefonischen Interviews, nicht aber der schriftlichen Befragung gewählt wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich kam diesem Auftrag noch am selben Tag nach.

5. Die Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 23. Juli 2018 wurde dem Beschwerdeführer am 25. Juli 2018 zur Kenntnisnahme übermittelt und ihm die Möglichkeit geboten, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, dazu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme am 10. August 2018.

## II. Feststellungen

1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich führt einen Großteil ihrer Erhebungen mittels computerunterstützter persönlicher Interviews und computerunterstützter telefonischer Interviews durch und hat auch den „Mikrozensus“ aus Effizienz-, Qualitäts- und Kostengründen auf diese beiden Erhebungsmethoden fokussiert. Die Erstbefragungen finden mittels computerunterstützter persönlicher

Interviews, die Folgebefragungen mittels computerunterstützter telefonischer Interviews statt.

Dadurch können – gegenüber einer etwaigen Erhebung durch bloß schriftliche Befragung – insbesondere Eingabefehler vermieden bzw. minimiert werden und die nochmalige Kontaktaufnahme mit Respondenten bei groben Unstimmigkeiten der Angaben vermieden werden. Ein schriftlicher Fragebogen würde zusätzliche Arbeitsschritte und damit höhere Personalkosten bedeuten, da sowohl Erfassungspersonal als auch Personal, das nicht plausible Werte nachrecherchiert, benötigt würde.

2. In der Kalenderwoche 27 des Jahres 2017 hinterließ eine Erhebungsperson der Bundesanstalt Statistik Österreich an der Wohnadresse des Beschwerdeführers, ..., Wien, eine Terminkarte mit dem Termin für ein persönliches Interview im Rahmen des „Mikrozensus“ am 12. Juli 2017. Zu dem auf der Terminkarte angegebenen Termin läutete die Erhebungsperson an der Wohnungstür, diese wurde jedoch nicht geöffnet. Bei einem neuerlichen Termin am 21. August 2017 wurde nicht geöffnet, auch am Telefon hob niemand ab.

3. Der Beschwerdeführer übermittelte der Statistik Austria mit Schreiben vom 9. August 2017 Angaben zu Beruf, Schulbildung, Wohnverhältnissen, monatlichem Wohnungsaufwand, Geburtsdatum, Geburtsland, Familienstand, Staatsbürgerschaft, berufliche Stellung und Arbeitszeit. Darüber hinaus übermittelte der Beschwerdeführer in weiterer Folge ausgefüllte „Mikrozensus 2017“-Formulare, welche er von der Internetseite der Statistik Austria heruntergeladen hatte.

### III. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Akteninhalt. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, die Auskünfte nicht persönlich oder telefonisch erteilt zu haben. Unstrittig ist auch die Übermittlung der ausgefüllten Mikrozensus-Formulare durch den Beschwerdeführer.

Die Feststellungen zu den Erhebungsmethoden und dem mit einer schriftlichen Befragung verbundenen Aufwand ergeben sich aus der nachvollziehbaren Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich vom 23. Juli 2018.

#### IV. Rechtsgrundlagen

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Erwerbsstatistik und Wohnungsstatistik 2010 (Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010) lautet:

„Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft statistische Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten

1. Erwerbsstatistiken und

2. Wohnungsstatistiken

für Kalenderquartale und -jahre zu erstellen und zu veröffentlichen.“

§ 7 Abs. 5 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 lautet:

„(5) Die Befragungen sind entweder durch persönliche Vorsprache von Interviewern (Face-to-Face-Interviews), im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen. Die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden ist von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.“

§ 8 Abs. 1 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 lautet:

„Alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, sind zur Auskunftserteilung verpflichtet. Bei minderjährigen Personen obliegt die Auskunftserteilung dem zum Haushalt zugehörigen gesetzlichen Vertreter. Das Gleiche gilt bei auf Grund eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht befragbaren volljährigen Personen. Der Auskunftspflichtige kann jedoch einen anderen volljährigen Haushalts- oder Familienangehörigen mit der Auskunftserteilung betrauen.“

§ 9 des Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000) lautet:

„Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.“

§ 66 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000) lautet:

„(1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.“

## V. Rechtliche Beurteilung

1. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass er seiner Auskunftspflicht durch Übermittlung der von der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellten Formulare nachgekommen sei. Er bestreite, dass sich die Bundesanstalt Statistik Österreich zu Recht gemäß § 7 Abs. 5 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 für den Einsatz persönlich Interviews entschieden hatte.

2. Der Bundesanstalt Statistik Österreich obliegt auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 2000 und der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 die Durchführung des sogenannten „Mikrozensus“.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 sind die Befragungen entweder durch persönliche Vorsprache von

Interviewern (Face-to-Face-Interviews), im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen. Die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden ist von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen.

Die Auswahl aus den Erhebungsmethoden innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist daher eine Ermessensentscheidung, die vom Verwaltungsgericht dahin überprüfbar ist, ob die Behörde vom Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Der bloße Umstand, dass es auch noch andere zielführende Möglichkeiten gegeben hätte, führt noch nicht zur Rechtswidrigkeit der Ermessensentscheidung.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat auf Aufforderung des Verwaltungsgerichts Wien nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen bei der gegenständlichen Erhebung im Sinne des § 7 Abs. 5 der Erwerbs- und Wohnstatistikverordnung 2010 die Erhebungsmethoden der persönlichen Vorsprache von Interviewern und der telefonischen Interviews, nicht aber der schriftlichen Befragung gewählt wurden. Insbesondere ist es plausibel, dass die persönliche bzw. telefonische Befragung der Vermeidung von Eingabefehlern dient.

Zu den Ausführungen des Beschwerdeführers zur Richtigkeit der Ermessensentscheidung der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich der gewählten Befragungsmethoden ist festzuhalten, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich die Entscheidung über die Methodenwahl für die gesamte Befragung, d.h. für alle zu Befragenden (unabhängig von Faktoren wie Bildungsgrad oder Alter), zu treffen hat. Dabei ist davon auszugehen, dass das selbständige richtige und vollständige Ausfüllen eines Formulars, welches von der Bundesanstalt ohne weitere Nachfragen verarbeitet werden kann, nicht von allen Befragenden gleichermaßen zu erwarten ist.

Insbesondere vor diesem Hintergrund hat die Bundesanstalt Statistik Österreich im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit mit der Entscheidung, lediglich die Erhebungsmethoden der

persönlichen Vorsprache von Interviewern und der telefonischen Interviews zu wählen, ihren Ermessensspielraum nicht überschritten.

2. Der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, entsprechend den gewählten Erhebungsmethoden die erforderlichen Auskünfte einer persönlich vorsprechenden Erhebungsperson oder im Wege eines telefonischen Interviews zu erteilen.

Der Beschwerdeführer erteilte der an der Wohnungsadresse zum angekündigten Termin anwesenden Erhebungsperson keine Auskünfte und nahm auch telefonisch keinen Kontakt zur Bundesanstalt Statistik Österreich auf. Damit kam der Beschwerdeführer seiner Auskunftspflicht nicht ordnungsgemäß nach und ist der objektive Tatbestand des § 8 Abs. 1 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 iVm § 9 Bundesstatistikgesetz somit verwirklicht.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine verwaltungsstrafrechtliche Vorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Die angelastete Verwaltungsübertretung ist als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren. Bei solchen Delikten obliegt es sohin gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass im konkreten Fall die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne vorwerfbares Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung geeigneter Beweismittel bzw. die Stellung entsprechender konkreter Beweisanträge (vgl. VwGH 30.6.1998, 96/11/0175).

Nach der Aktenlage haben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme fehlenden (oder auch nur geminderten) Verschuldens des Beschuldigten ergeben. Es war daher von Verschulden in Form eines jedenfalls fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

3. Der Strafraumen für eine Übertretung des § 8 Abs. 1 Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung 2010 – EWStV 2010 iVm § 9 Bundesstatistikgesetz beträgt gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz bis zu € 2.180,—.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat schädigte in nicht unerheblichem Maße das öffentliche Interesse an der Erhebung von statistischen Daten für den Mikrozensus, weshalb die Intensität der Beeinträchtigung dieses Interesses durch die Tat, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, nicht als gering zu werten war.

Das Ausmaß des Verschuldens kann im vorliegenden Fall in Anbetracht der Außerachtlassung des gebotenen Verhaltens nicht als geringfügig bezeichnet werden.

Mildernd war – wie bereits die belangte Behörde ausgeführt hat – die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die Auskünfte grundsätzlich erteilen wollte. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des bis zu € 2.180,— reichenden gesetzlichen Strafraumens ist die im untersten Bereich des Strafraumens bemessene Geldstrafe – selbst unter

Zugrundelegung von ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen – als jedenfalls angemessen zu bewerten.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde gemäß § 16 VStG in angemessenem Verhältnis festgesetzt.

4. Die Beschwerde ist daher abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Der Beschwerdeführer hat daher eine Geldstrafe in Höhe von € 70,- (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden), einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 VStG in Höhe von € 10,- sowie einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in der Höhe von € 14,-, insgesamt somit € 94,-, zu zahlen.

5. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte nach § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen, da keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, im angefochtenen Bescheid eine € 500,- nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

6. Im Übrigen ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag.<sup>a</sup> Hillisch